



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0119/2019

Vorlage: ST/0127/2019		Datum: 17.10.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP in Abst. m. 66	
Betreff: Antrag der WGS-Fraktion zur Gemüsegasse			
Gremienweg:			
25.10.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Fußgängerzonen dienen in erster Linie dem Fußverkehr. Fahrzeugverkehr ist nur als Ausnahme zulässig und sollte möglichst gering gehalten werden.

Die vorgeschlagene Änderung für die Gemüsegasse würde ein aufwändiges Bebauungsplan-Änderungsverfahren voraussetzen, da die rechtswirksame Fassung des räumlich zugeordneten Plans nur die vormittägliche Andienungszeit festsetzt und dies straßenverkehrsrechtlich nicht ausgeweitet werden darf.

Die Begrenzung auf die vormittägliche Andienungszeit in der Gemüsegasse ist seit Jahrzehnten gegeben und somit mit Gewissheit praktikabel und akzeptiert. Alle Betroffenen haben sich darauf eingestellt, ohne dass seit langem ein relevanter Änderungsbedarf aufgezeigt worden wäre.

Die zunächst probeweise eingerichtete 2. Andienungszeit für andere Abschnitte der Altstadt-Fußgängerzone bezieht sich ausdrücklich nur auf die Straßen- und Platzräume, in denen die Fußgängerzonenregelung vor ca. 5 Jahren neu eingeführt wurde. Im Altbestand wurde kein Bedarf gesehen bzw. den Belangen des Fußverkehr weiterhin höchstes Gewicht zugeachtet (Vermeidung zusätzlicher Kfz-Fahrten).

Ob eine Regelung, die zwar (geringe) Umwege im Kfz-Verkehr vermeidet, aber durch neue Fahrtmöglichkeiten auch zusätzliche Anreize für den Kfz-Verkehr bietet, insgesamt betrachtet Autofahrleistungen einspart oder erhöht, ist vorab nicht qualifiziert einzuschätzen. Insofern ist die angeführte Antragsbegründung „Klimaschutz“ in diesem Falle nicht eindeutig nachvollziehbar, zumal die Fahrtstrecken Kürzung gering ist (im Vergleich zur durchschnittlichen Kfz-Fahrtstreckenlänge) und die Anzahl der betroffenen Kfz-Fahrten klein ist (im Vergleich zum Gesamtverkehrsaufkommen im Stadtgebiet).

Aus vorgenannten Gründen und weil die aktuell gegebene 2. Andienungszeit aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Gehen und Verweilen in der Fußgängerzone nicht völlig unumstritten ist, sieht die Verwaltung keinen Anlass für eine räumliche Ausweitung.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt eine Rücknahme des Antrags.

